

**Gesetz
zur Finanzierung des Ausbildungsverkehrs im Öffentlichen
Personennahverkehr
(ÖPNVFinAusG)**

erlassen als Artikel 16 des Gesetzes begleitender Regelungen zum Doppelhaushalt 2009/2010
(Haushaltsbegleitgesetz 2009/2010 – HBG 2009/2010)

Vom 12. Dezember 2008

§ 1

Mittel zur Unterstützung des Ausbildungsverkehrs

(1) Der Freistaat Sachsen unterstützt

1. die Landkreise, die Kreisfreien Städte,
2. die von § 3 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr im Freistaat Sachsen (ÖPNVG) vom 14. Dezember 1995 (SächsGVBl. S. 412, 449), das zuletzt durch Artikel 10a des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 102, 133) geändert worden ist, erfassten Großen Kreisstädte nach Übertragung der Aufgabe des öffentlichen Personennahverkehrs

mit einem jährlichen Festbetrag von 57 000 000 EUR zum Ausgleich der bei der Beförderung von Personen mit ermäßigten Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs bei den Verkehrsunternehmen im öffentlichen Personennahverkehr entstehenden Mindereinnahmen. Die Landkreise, Kreisfreien Städte und Großen Kreisstädte reichen diese Mittel im Rahmen ihrer Zuständigkeit als Aufgabenträger für den öffentlichen Personennahverkehr an die Verkehrsunternehmen weiter, sofern dies zur Sicherstellung flächendeckender vergünstigter Ausbildungstarife notwendig ist.

(2) Die Landkreise, Kreisfreien Städte und Großen Kreisstädte legen in eigener Zuständigkeit die Voraussetzungen für die Auszahlung der Mittel an die Verkehrsunternehmen nach Maßgabe der Zweckbindung nach Absatz 1 fest. Im Schienenpersonennahverkehr sind Eisenbahnverkehrsunternehmen anspruchsberechtigt, die nicht Eisenbahnen des Bundes im Sinne von § 2 Abs. 6 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 930-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 299 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407, 2446) geändert worden ist, sind, wenn sie vor dem 1. Januar 1994 Verkehrsleistungen im Freistaat Sachsen erbracht haben. ¹

§ 2

Verteilung der Mittel

(1) Von dem Festbetrag nach § 1 Abs. 1 Satz 1 erhalten als Grundbeträge in Euro:

1.	die Stadt Chemnitz	2 034 900
2.	die Stadt Dresden	5 734 200
3.	die Stadt Leipzig	4 123 950
4.	der Landkreis Bautzen	2 462 400
5.	der Erzgebirgskreis	1 900 950
6.	der Landkreis Görlitz	1 681 500
7.	der Landkreis Leipzig	1 524 750
8.	der Landkreis Meißen	2 012 100
9.	der Landkreis Mittelsachsen	1 419 300
10.	der Landkreis Nordsachsen	1 624 500
11.	der Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	2 086 200
12.	der Vogtlandkreis	715 350
13.	der Landkreis Zwickau	1 179 900

(2) Von dem Festbetrag nach § 1 Abs. 1 Satz 1 erhalten im Jahr 2012 als weitere Mittel in Euro:

1.	die Stadt Chemnitz	1 631 490
2.	die Stadt Dresden	4 157 290
3.	die Stadt Leipzig	3 763 820
4.	der Landkreis Bautzen	2 007 590
5.	der Erzgebirgskreis	1 789 140
6.	der Landkreis Görlitz	1 891 470
7.	der Landkreis Leipzig	1 689 870
8.	der Landkreis Meißen	1 566 170
9.	der Landkreis Mittelsachsen	1 887 630
10.	der Landkreis Nordsachsen	1 913 190
11.	der Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	1 679 570
12.	der Vogtlandkreis	1 542 790
13.	der Landkreis Zwickau	1 479 980

(3) Von dem Festbetrag nach § 1 Abs. 1 Satz 1 erhalten die Landkreise und Kreisfreien Städte ab dem Jahr 2013 als weitere Mittel 28 500 000 EUR, die jeweils im laufenden Jahr für das Folgejahr auf der Grundlage der bis zum 31. Dezember des Vorjahres vorliegenden Angaben des Statistischen Landesamtes in einem zweistufigen Verfahren wie folgt berechnet werden:

1. In der ersten Stufe werden die weiteren Mittel zwischen allen Landkreisen und Kreisfreien Städten entsprechend ihrem jeweiligen Anteil
 - a) an der Fläche des Freistaates Sachsen und
 - b) an der Anzahl der Schüler an allgemein- und berufsbildenden Schulen nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen ([SchulG](#)) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2004 (SächsGVBl. S. 298), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142, 144) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und Studenten an Hochschulen nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – [SächsHSFG](#)) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Oktober 2012 (SächsGVBl. S. 568) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und nach § 106 [SächsHSFG](#) als Hochschule anerkannten Einrichtungen des Bildungswesens

verteilt. Der Wert nach Buchstabe a wird dabei mit einem Gewicht von 30 Prozent, der Wert nach Buchstabe b mit einem Gewicht von 70 Prozent berücksichtigt.

2. In der zweiten Stufe wird das sich aus der Summe der in der ersten Stufe für die einzelnen Landkreise ermittelten Beträge ergebende Teilbudget aller Landkreise entsprechend
 - a) dem Anteil der einzelnen Landkreise an der Anzahl der Schüler an allgemein- und berufsbildenden Schulen aller Landkreise des Freistaates Sachsen und
 - b) dem Anteil der einzelnen Landkreise, der sich aus der proportionalen Abweichung des Verhältnisses aus der Fläche zur Anzahl der Schüler an allgemein- und berufsbildenden Schulen je Landkreis zum Verhältnis aus der Fläche aller Landkreise zur Anzahl der Schüler an allgemein- und berufsbildenden Schulen aller Landkreise, normiert auf 100 Prozent, ergibt,

auf die einzelnen Landkreise verteilt. Die Werte nach den Buchstaben a und b werden jeweils mit einem Gewicht von 50 Prozent berücksichtigt. Die in der ersten Stufe berechnete Mittelverteilung zwischen den Kreisfreien Städten wird in der zweiten Stufe nicht verändert.

(4) Nach einer Übertragung der Aufgabe des öffentlichen Personennahverkehrs nach § 3 Abs. 1 Satz 3 [ÖPNVG](#) erhalten von den in den Absätzen 1 und 2 genannten und nach Absatz 3 berechneten Beträgen:

- | | | |
|----|---|----------------|
| 1. | die Stadt Görlitz von den Beträgen
des Landkreises Görlitz | 8,39 Prozent, |
| 2. | die Stadt Hoyerswerda von den
Beträgen des Landkreises Bautzen | 13,64 Prozent, |
| 3. | die Stadt Plauen von den Beträgen
des Vogtlandkreises | 25,06 Prozent, |
| 4. | die Stadt Zwickau von den Beträgen
des Landkreises Zwickau | 35,31 Prozent. |

(5) Die Ergebnisse der Berechnungen nach Absatz 3 werden durch das Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr jährlich bis zum 30. November im Sächsischen Amtsblatt bekannt gemacht. ²

§ 3

Auszahlung und Nachweis der Mittel

(1) Die Mittel nach § 2 werden vom Landesamt für Straßenbau und Verkehr jeweils zu gleichen Teilen zum 1. April und zum 1. Oktober an die Landkreise, Kreisfreien Städte und Großen Kreisstädte ausgezahlt.

(2) Die Landkreise, Kreisfreien Städten und Großen Kreisstädte weisen dem Landesamt für Straßenbau und Verkehr die zweckentsprechende Verwendung der Mittel bis zum 31. März des Folgejahres mit Angabe des jeweils an die Verkehrsunternehmen ausgezahlten Betrages nach. Nicht zweckentsprechend verwendete Mittel sind zurückzuerstatten. ³

-
- | | |
|---|--|
| 1 | § 1 geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387,404), durch Gesetz vom 22. Februar 2012 (SächsGVBl. S. 155) und durch Artikel 17 des Gesetzes vom 13. Dezember 2012 (SächsGVBl. S. 725, 734) |
| 2 | § 2 neu gefasst durch Gesetz vom 22. Februar 2012 (SächsGVBl. S. 155), geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 18. Oktober 2012 (SächsGVBl. S. 568, 577) und durch Artikel 17 des Gesetzes vom 13. Dezember 2012 (SächsGVBl. S. 725, 734) |
| 3 | § 3 geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 13. Dezember 2012 (SächsGVBl. S. 725, 734) |
-

Änderungsvorschriften

Änderung des Gesetzes zur Finanzierung des Ausbildungsverkehrs im Öffentlichen Personennahverkehr

Art. 33 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387, 404)

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Finanzierung des Ausbildungsverkehrs im Öffentlichen Personennahverkehr

vom 22. Februar 2012 (SächsGVBl. S. 155)

Änderung des Gesetzes zur Finanzierung des Ausbildungsverkehrs im Öffentlichen Personennahverkehr

Art. 12 des Gesetzes vom 18. Oktober 2012 (SächsGVBl. S. 568, 577)

Änderung des Gesetzes zur Finanzierung des Ausbildungsverkehrs im Öffentlichen Personennahverkehr

Art. 17 des Gesetzes vom 13. Dezember 2012 (SächsGVBl. S. 725, 734)

